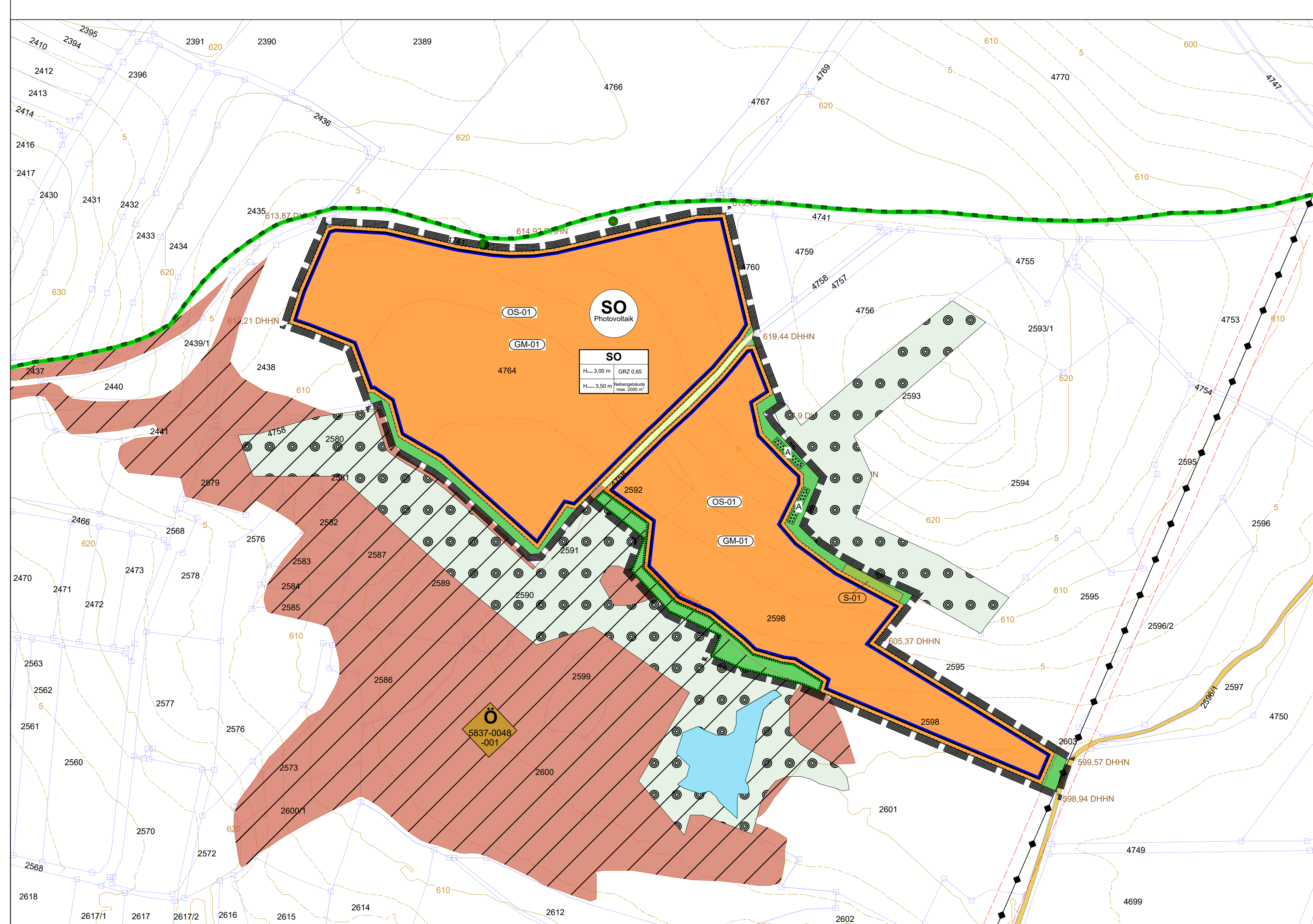


PLANZEICHNUNG TF1 NORD / M: 1:2000



ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

- Art der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
  - SO Sondergebiet Photovoltaik (§ 11 Abs. 2 BauNVO)
- Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
 

H 3,00 m	max. zulässige Höhe für Solarmodule
H 3,50 m	max. zulässige Höhe für Betriebsgebäude
0,65 Nord 0,60 Süd	Grundflächenzahl
2000 m²	max. zulässige Grundfläche für Nebengebäude (Wechselrichter, Trafostationen, Batteriespeicher)
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
  - Baugrenze
- Verkehrflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
  - Zufahrt - bestehender Flurweg
  - Zufahrtsbereich
- Grünflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
  - private Grünflächen
  - GM-01 Bezeichnung der Grünordnungsmaßnahmen
  - S-01 Bezeichnung der Grünordnungsmaßnahmen
  - S-01 - Ansaat von Blühstreifen (siehe textl. Festsetzungen)
  - OS-01 offene Standorte
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft** (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)
  - A, B Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und Abs. 6 BauGB)
  - S Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
- sonstige Planzeichen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
  - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
  - Grenze Landschaftsschutzgebiet
  - Flurnummern / Flurbezirke
  - Freileitung (Elektrisch)
  - Höhenlinien (aus BayernAtlas2025)
  - Höhenangabe DHHN (Mäße aus BayernAtlas2025)
  - Baum - Bestand
  - Landwirtschaftliche Fläche (ohne bauliche Nutzung)

Nutzungsabgabe

Baulichen Nutzung	
max. Höhe Solarmodule	Grundflächenzahl (GRZ)
max. Höhe Nebengebäude	max. versiegelte Fläche

- ZEICHNERISCHE HINWEISE**
- Straßenverkehrsflächen - öffentlich
  - Wald (außerhalb des Geltungsbereichs)
  - Teich (außerhalb des Geltungsbereichs)
  - Biotope mit Nr. der amtlichen Biotopkartierung Bayern
  - Einfriedung

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

nach § 9 BauGB und Art. 61 BayBO

**1. Räumlicher Geltungsbereich**  
Für den im Plangebiet und dem näheren Umfeld dargestellten Geltungsbereich gilt der ausgearbeitete Plan, der zusammen mit den nachstehenden Vorschriften den "Vorhabenbezogenen Bebauungsplan" bildet.  
Der Geltungsbereich umfasst bei der TF 1 Nord die Flurstücke 2592, 2598, 4758 (Teilstück), 4764 und bei der TF 2 Süd die Flurstücke 2389, 2390, 2392, 2392/1, 2393 (Teilstück), 2394, 2395, 2396 (Teilstück), 2397 (Teilstück), 2398, 2399, 2400, 2423 und 2425 (Teilstück).

**2. Planungsrechtliche Festsetzungen**  
2.1 Art und Maß der baulichen Nutzung  
2.1.1 Art der baulichen Nutzung  
Der Geltungsbereich wird als Sondergebiet Photovoltaik im Sinne des § 11 Abs. 2 BauNVO mit begleitenden Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt. Zulässig sind ausschließlich die Errichtung von Solarmodulen sowie der Zweckbestimmung des Sondergebiets unmittelbar dienende Nebenanlagen.  
2.1.2 Maß der baulichen Nutzung  
Im Geltungsbereich ist innerhalb der Baugrenzen die Errichtung von entpiegelten, fest aufgestellten Solarmodulen zulässig. Die Fundamentierung der Modulträger ist mit Schraub-, Rammi- oder Bohrpfählen durchzuführen, um die Bodenversiegelung so gering wie möglich zu halten.  
Die Regelsystemhöhe der Photovoltaikanlage ist auf maximal 3,00 m begrenzt, gemessen von OK-natürliches Gelände zur Moduloberkante. Innerhalb der festgesetzten Baugrenzen sind Nebenanlagen, die der Übertragung, Umwandlung und Speicherung der Solarenergie dienen, mit einer maximalen Bauhöhe von 3,50 m, gemessen von der OK-natürliches Gelände, zulässig. Die Grundflächenzahl (GRZ) wird bei der TF 1 Nord mit 0,65 und bei der TF 2 Süd mit 0,60 festgesetzt. Der Anteil der horizontal überdeckenden Gesamtmodulfläche darf somit bei der TF 1 Nord 65 % und bei der TF 2 Süd 60 % der Sondergebietsfläche nicht überschreiten.  
2.1.3 Dauer der baulichen Nutzung  
Gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB ist die Nutzung des Geltungsbereichs als Sondergebiet nur bis zur endgültigen Einstellung des Betriebes der Photovoltaikanlage zulässig. Anschließend ist die Anlage vollständig und fachgerecht zurückzubauen. Als Folgenutzung wird die landwirtschaftliche Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB festgesetzt.  
2.2 Nebenanlagen und Stellplätze  
2.2.1 Nebenanlagen  
Gemäß § 14 (2) BauNVO sind Nebenanlagen für Transformatoren, Wechselrichter, Stromabgabestationen, Batteriespeicher zulässig. Unterstände für Weideltiere bis zu einer Firsthöhe von 4,50 m sind bei extensiver Schafbeweidung zulässig. Außerdem sind Kamerarasten mit einer Höhe bis 6,0 m zulässig.  
2.2.2 Stellplätze  
Im Bereich der Zufahrten sind jeweils bis zu zwei Kfz-Stellplätze mit teildurchlässiger Befestigung (Schotterrasen mit Einfassung) zulässig.  
2.2.3 Außerhalb der Baugrenzen zulässig:  
Einfriedungen, Stellplätze  
2.3 Ver- und Entsorgung  
2.3.1 Verkehr  
Zufahrten zu den Betriebsflächen sind in wassergebundener Wegedecke mit einer Breite von max. 6,00 m und entsprechendem Radweg auszuführen. Die innere Erschließung der Flächen ist, soweit notwendig in Schotterrasen oder in vergleichbar wasserdurchlässiger Materialität auszuführen.

2.3.2 Blendwirkung durch Reflexionen  
Blendwirkungen durch Reflexionen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf den Ortsverbindungsstraßen gefährden könnten, sind durch den Anlagenbetreiber auszuschließen.  
2.3.3 Niederschlagswasser  
Das anfallende Niederschlagswasser ist örtlich, ohne besondere Einrichtungen zu versickern.  
2.3.4 wassergefährdende Stoffe  
Die Lagerung, Abfüllung etc. von wassergefährdenden Stoffen hat so zu erfolgen, dass eine Verunreinigung des Bodens, des Grundwassers oder Oberflächenwassers ausgeschlossen ist. Hierzu ist das WHG, das BayWVG, sowie die VAVS, bzw. AVS-V hinsichtlich des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen zu beachten. Bei Einsatz von offenbleibenden Trafostationen ist der Einsatz von ausreichend bemessenen Auffangwannen unter dem Trafo zwingend erforderlich. Gemäß Verordnung über Anlagen und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AVS-V) ist bei erforderlichen Maßnahmen nach § 34 und § 40 eine Anzeige an das zuständige Landratsamt zu richten, die eine detaillierte Darstellung der Maßnahmen beinhaltet.  
2.3.5 Leitungen  
Alle Leitungen zur Ver- und Entsorgung des Sondergebietes sind unterirdisch zu verlegen. Gemäß DVGW-Regelwerk, Arbeitsblatt GW 125 "Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsleitungen" ist ein Abstand von mind. 2,50 m einzuhalten oder es sind geeignete Schutzmaßnahmen einzubauen. Für die Errichtung der Photovoltaikanlage, einschließlich der Technikgebäude bestehen grundsätzlich keine Einschränkungen, wenn diese vollständig außerhalb des eingetragenen Baubeschränkungsbereichs errichtet werden.  
2.4 Grünordnung  
Die grünordnerischen Maßnahmen sind spätestens in der, auf die Fertigstellung der baulichen Maßnahmen folgenden Pflanzenperiodendurchführung. Im Geltungsbereich des B-Plangebietes ist der Einsatz von Düngemitteln, Gülle, Pflanzenschutzmitteln, Insektiziden sowie Chemikalien zur Reinigung der Module verboten.  
2.4.1 Private Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)  
Die in der Planzeichnung festgesetzten private Grünflächen sind als artenreiches extensives Grünland zu entwickeln und dauerhaft zu unterhalten. Die Ansaat erfolgt mit Saatgut des Ursprungsgebietes 15. Thüringer Wald, Fischelgebirge und Vogtland; mit zertifizierten Regio-Mischungen.  
RSM-Regio Grundmischung  
30 % Blumen / 70 % Gräser, Ansaatstärke: 3-7 g/m²  
2.4.2 Einzelmaßnahmen  
OS-01 Offene Standorte zur Selbstbegrünung (>300 m²)  
GM-01 Die Grünlandflächen sind durch Mahd (ab dem 15.06.) oder extensive Schafbeweidung zu pflegen.  
S-01 Grünfläche zur Anlage von mehrjährigen bis dauerhaften Blühstreifen in der Kulturlandschaft Ansaat mit Saatgut der Herkunftregion 12 "Fränkisches Hügelland" mit Regiosaatgut.  
RSM Artenreiche, mehrjährige Regio-Grundmischung  
70%Kräuter und Blütenpflanzen / 30 % Gräser, Ansaatstärke 3-5 g/m²

**3. Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)**  
Im Plangebiet sind auf den in der Planzeichnung gekennzeichneten Flächen Bäume und Sträucher mit zertifizierten autochthonen Gehölzen des Herkunftsgebietes Nr. 3.0 „Südostdeutsches Hügel- und Bergland“ gemäß Pflanzschemata zu bepflanzen.  
A, B 3-reihig mit Sträuchern gem. Pflanzschema A und B  
Pflanzqualität: Str. 2 x v, H. 60-100 cm Arten (siehe Anhang Begründung)

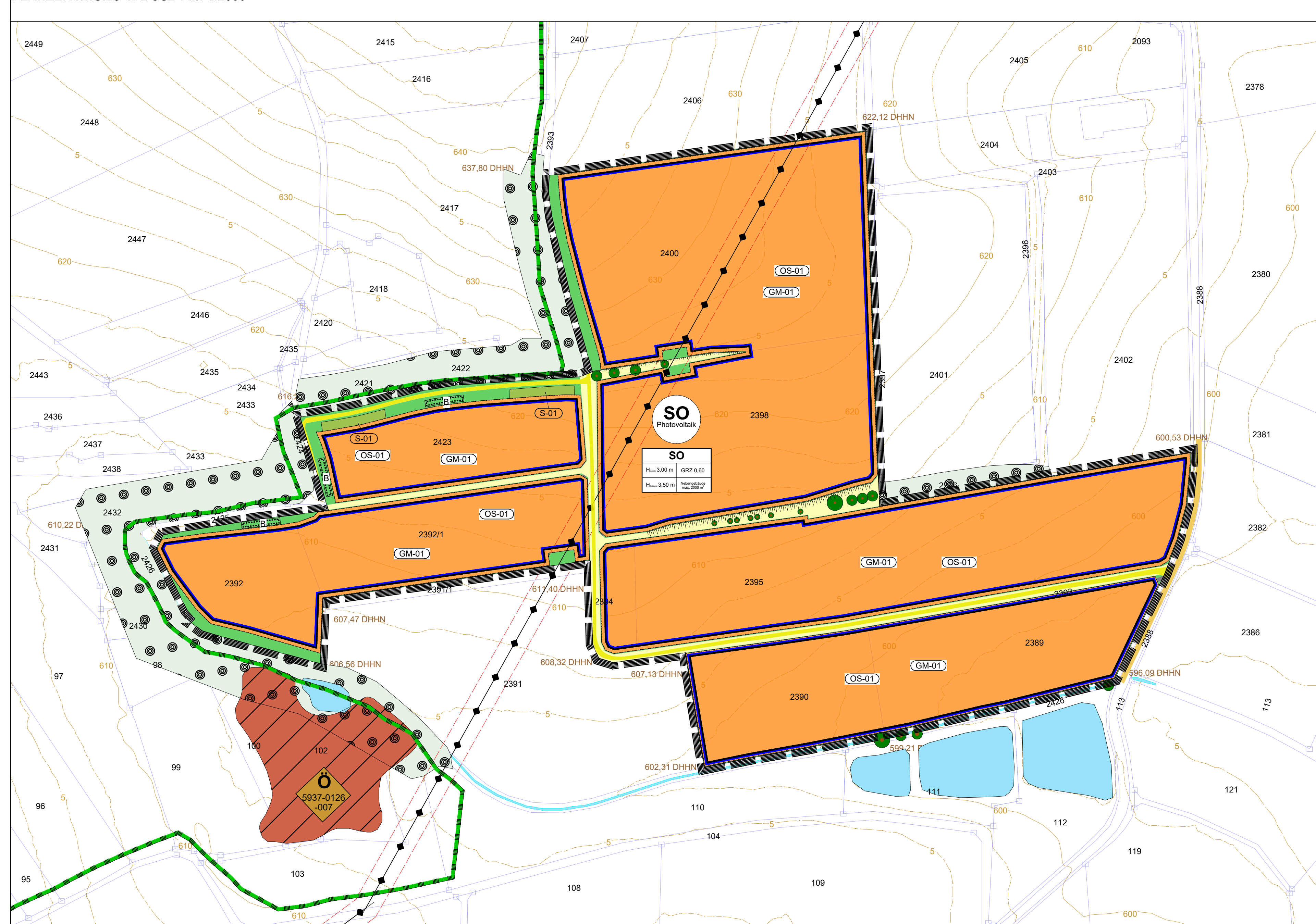
**4. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**  
Die oben benannten Pflanzenmaßnahmen dienen u. a. dem Ausgleich der durch den Bau der Photovoltaikanlage verursachten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft.  
**5. Maßnahmen für den Artenschutz**  
5.1 CEF-Maßnahmen zum Ausgleich der 3 Feldlerchenreviere  
Die Maßnahmen sind gem. Maßnahmenfestlegung für die Feldlerche im Rahmen der saP-Anlage „CEF-Maßnahmen für die Feldlerche in Bayern“ durchzuführen.  
Siehe saP von TRACTEBEL GmbH.  
CEF1:  
- Anlage pro Revier: 10 Lerchenfenster und 0,2 ha Blüh- und Brachstreifen / Brutpaar  
oder  
- Blühstreifen auf Acker: Umfang: pro verloren gehendes Revier 0,5 ha Fläche  
oder  
- Erweiterter Saatreihenabstand: pro verloren gehendes Revier 1 ha / Brutpaar; Mindestumfang der Teilfläche 1 ha)  
5.2 Artenreiche extensiv Grünland  
gem. Festsetzung: Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.  
5.3 Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern gem. Pflanzangebot (Schema: A und B)  
Gemäß Festsetzung (Pflanzung mit autochthonen Gehölzen).  
5.4 Ansaat von Blühstreifen gem. Festsetzung S-01  
Entlang der Grenzen entstehen Blühstreifen mit einer Breite von bis zu 10 m zur Stärkung und Sicherung der Biodiversität und Lebensraumschaffung für Insekten und Kleintiere.  
5.5 Offene Standorte zur Selbstbegrünung gem. Festsetzung OS-01  
Aus Roh-Kies oder Sandflächen (Oberboden wird abgetragen), > 300 m², zwischen und unter den Modulen, Förderung der Mikrostandortvielfalt

**6. Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften**  
6.1 Dachform/-neigung/-eindeckung  
Für die technisch erforderlichen Betriebsgebäude sind Pultdächer (20°) und Flachdächer zugelassen.  
6.2 Fassaden  
Außenputz und Fassadenverkleidungen sind in gedeckten Farben zulässig.  
6.3 Einfriedungen  
Als Einfriedungen sind ausschließlich Maschendraht- und/oder Stabgitterzäune mit einer maximalen Höhe von 2,50 m, incl. Überstegschutz zulässig. Sie sind schotterlos, für Kleintiere durchlässig mit mind. 0,15 m Bodenfreiheit auszuführen.  
**7. Hinweise**  
7.1 Bau-/Bodendenkmal  
Im Geltungsbereich des Bebauungsplan - Plangebietes sind keine Bodendenkmäler bekannt. Für den Fall, dass beim Aushub Bodendenkmäler vorgefunden werden gilt Art. 8 Abs. 112 BayDSchG.  
(1) Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen.  
(2) Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben.  
(3) Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen.  
(4) Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, auf Grund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.  
(5) Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.  
Über den Beginn der Baumaßnahme ist das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, Dienststelle Nürnberg, Burg 4, 90403 Nürnberg, Tel.: 0911-23585-0 mindestens 3 Wochen vor Beginn der Erdarbeiten zu informieren.  
7.2 Löschwasser  
Die Löschwasserbereitstellung wird im Zuge der frühzeitigen Behördenbeteiligung festgelegt.  
7.3 Schutz des Oberbodens  
Der während der Baumaßnahme anfallende Oberboden ist zu sichern und einer Wiederverwendung zuzuführen. § 202 Schutz des Mutterbodens BauGB gilt entsprechend.  
Ggf. kann der anfallende Oberboden zur Aufschüttung von einem Wall als Sichtschutzmaßnahme verwendet werden.

VERFAHRENSVERMERKE

- Die Stadt Bad Weißenstadt hat in ihrer Sitzung vom 12.09.2024 die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Sondergebiet Photovoltaik - Solarpark Lehsten-Grub" mit integriertem Grünordnungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ..... ortsüblich bekannt gemacht.
  - Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Sondergebiet Photovoltaik - Solarpark Lehsten-Grub" mit integriertem Grünordnungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan in der Fassung vom ..... hat in der Zeit vom ..... bis einschließlich ..... stattgefunden.
  - Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Sondergebiet Photovoltaik - Solarpark Lehsten-Grub" mit integriertem Grünordnungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan in der Fassung vom ..... hat in der Zeit vom ..... bis einschließlich ..... stattgefunden.
  - Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Sondergebiet Photovoltaik - Solarpark Lehsten-Grub" mit integriertem Grünordnungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan in der Fassung vom ..... wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ..... bis einschließlich ..... öffentlich ausgestellt.
  - Zu dem Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Sondergebiet Photovoltaik - Solarpark Lehsten-Grub" mit integriertem Grünordnungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan in der Fassung vom ..... wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ..... bis einschließlich ..... beteiligt.
  - Die Stadt Bad Weißenstadt hat mit Beschluss vom ..... den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Sondergebiet Photovoltaik - Solarpark Lehsten-Grub" mit integriertem Grünordnungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom ..... als Sitzung beschlossen.
- Stadt Bad Weißenstadt, den .....
- Matthias Beck, 1. Bürgermeister (Siegel)
7. Ausgefertigt  
Stadt Bad Weißenstadt, den .....
- Matthias Beck, 1. Bürgermeister (Siegel)
8. Der Satzungsbeschluss zu dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Sondergebiet Photovoltaik - Solarpark Lehsten-Grub" mit integriertem Grünordnungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan wurde am ..... gemäß § 19 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.  
Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten  
Stadt Bad Weißenstadt, den .....
- Matthias Beck, 1. Bürgermeister (Siegel)

PLANZEICHNUNG TF2 SÜD / M: 1:2000



**Pflanzschema A:**  
3-reihige Hecke mit Sträuchern, Pflanzabstand 1,50m

Ps	Sc	Sc	Sc	Sc	Ps	Ca	Sn	Sn	Ao	Ao	Cr
Ps	Ro	Ca	Ca	Ee	Ps	Ca	Sn	Sn	Ao	Ao	Cr
Ps	Ro	Ca	Ca	Ee	Ps	Ca	Sn	Sn	Cm	Cm	Cr
Ps	Ro	Ca	Ca	Ee	Ps	Ca	Sn	Sn	Cm	Cm	Ro

**Legende:**  
Sträucher, Pflanzqualität: Str. 2 x v, H: 60-100cm  
Ao Amelanchier ovalis Felsenbirne  
Cm Cornus mas Kornelkirsche  
Ca Corylus avellana Haselnuss  
Cr Crataegus monogyna Weißdorn  
Ee Eucornus europaeus Pfaffenhütchen  
Ps Prunus spinosa Schlehe  
Ro Rosa canina Hundrose  
Sn Sambucus nigra Schwarzer Holunder  
Sc Salix caprea Salweide

**Pflanzschema B:**  
Niedrige, 3-reihige Hecke mit Sträuchern, Pflanzabstand 1,50m

Lx	Rf	Rf	Rf	Rf	Rf	Rf	Rf	Rf	Rf	Rf	Rf
Lx	Rs	Vo	Vo	Ee	Rf	Vo	Rv	Rv	Ee	Rs	Rf
Lx	Rs	Vo	Vo	Ee	Ee	Lx	Lx	Rf	Vo	Vo	Rs
Lx	Rs	Vo	Vo	Ee	Ee	Lx	Lx	Rf	Vo	Vo	Rs

**Legende:**  
Sträucher, Pflanzqualität: Str. 2 x v, H: 60-100cm  
Rf Rosa rubiginosa Weinrose  
Rs Rosa spinosissima Bittermelrose  
Rv Rosa villosa Apfelfrose  
Rf Rubus fruticosus Brombeere  
Lx Lonicera xylosteum Rote Heckenröhre  
Ee Eucornus europaeus Pfaffenhütchen  
Vo Viburnum opulus Schneeball

**Stadt Bad Weißenstadt**  
Vorhabenbezogener Bebauungsplan  
"Sondergebiet Photovoltaik - Solarpark Lehsten-Grub" mit integriertem Grünordnungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan im Parallelverfahren mit der 1. Änderung des Flächennutzungsplans

Vorhabenträger: Trianel Energieprojekte GmbH & Co KG  
Krefelder Straße 203  
52070 Aachen

Plan: Vorentwurf

Plan Nr.: V01 Projekt Nr.: KU023202 Maßstab: 1:2000

Lageplan - unmaßstäblich 1. Ausfertigung

Quelle: BayernAtlas - Bayerische Vermessungsverwaltung

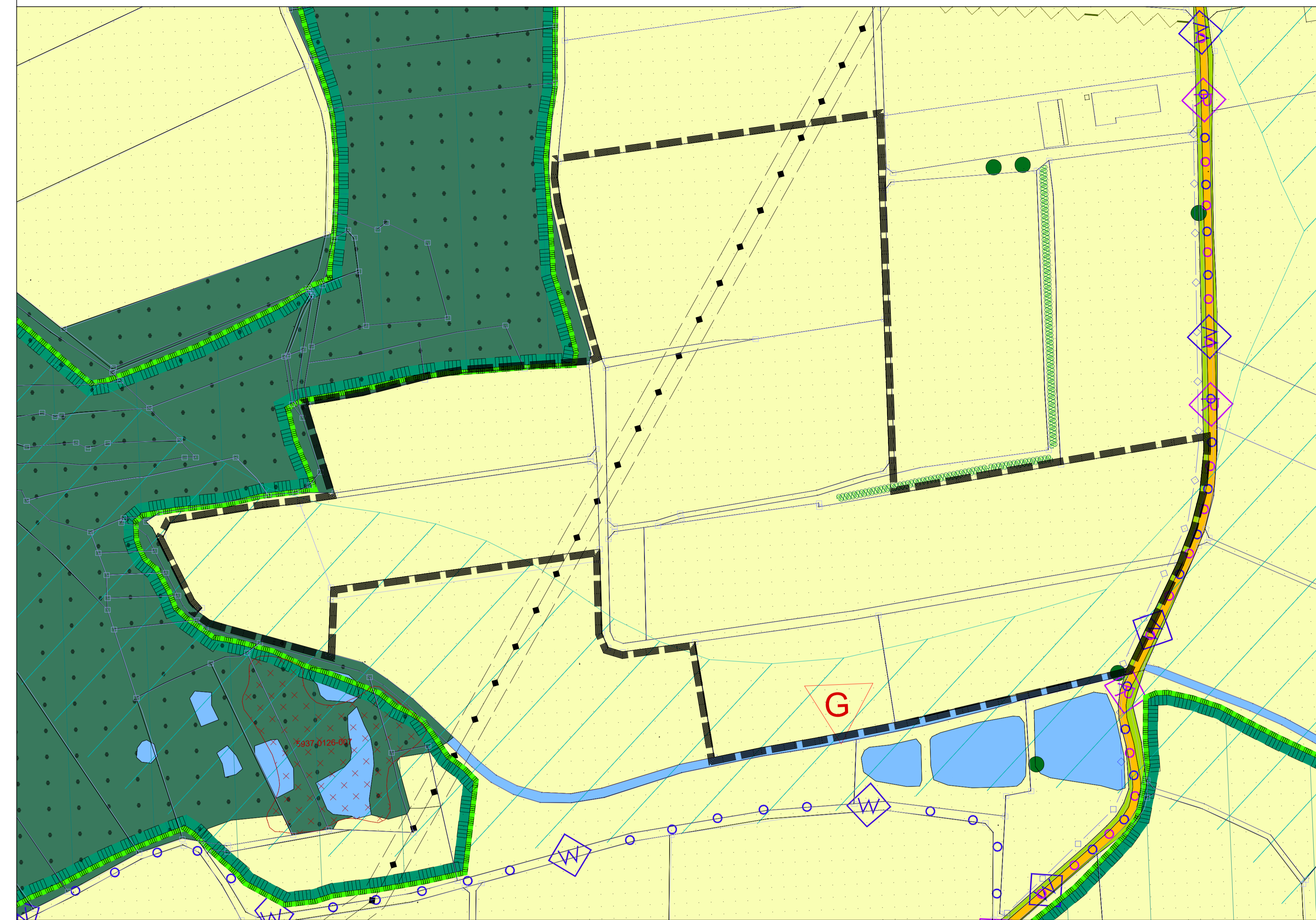
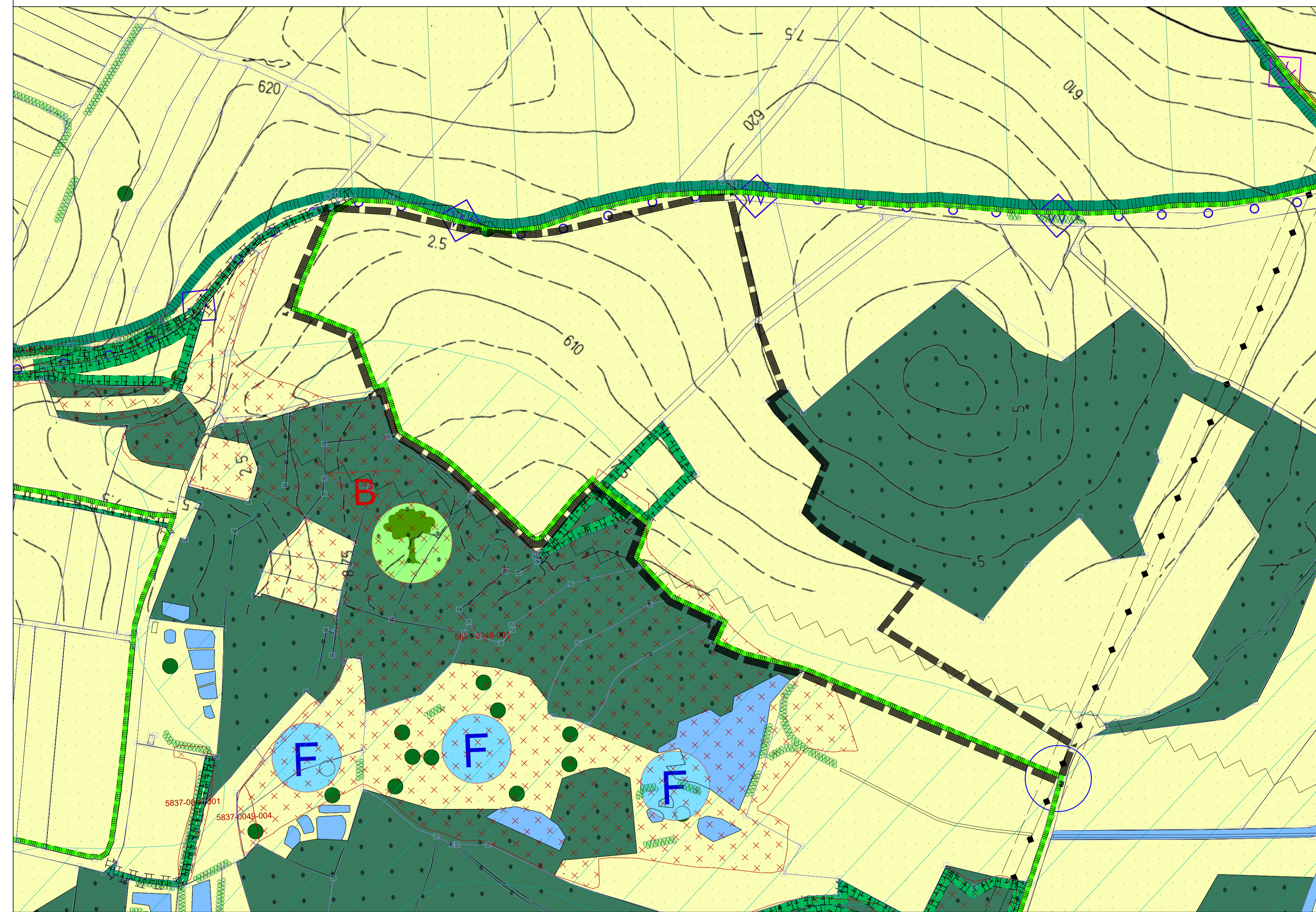
GEFERTIGT: Stefan Schindler Marktredwitz, den 05.02.2026

GEPRÜFT: Landschaftsarchitektin Elke Schöllhammer Marktredwitz, den 05.02.2026

**SPCTRM® Engineering**  
Lindenstraße 3  
96615 Marktredwitz  
Phone: 09231-8472455

H/B = 850 / 1035 (0,88m²)

Alplan 2024

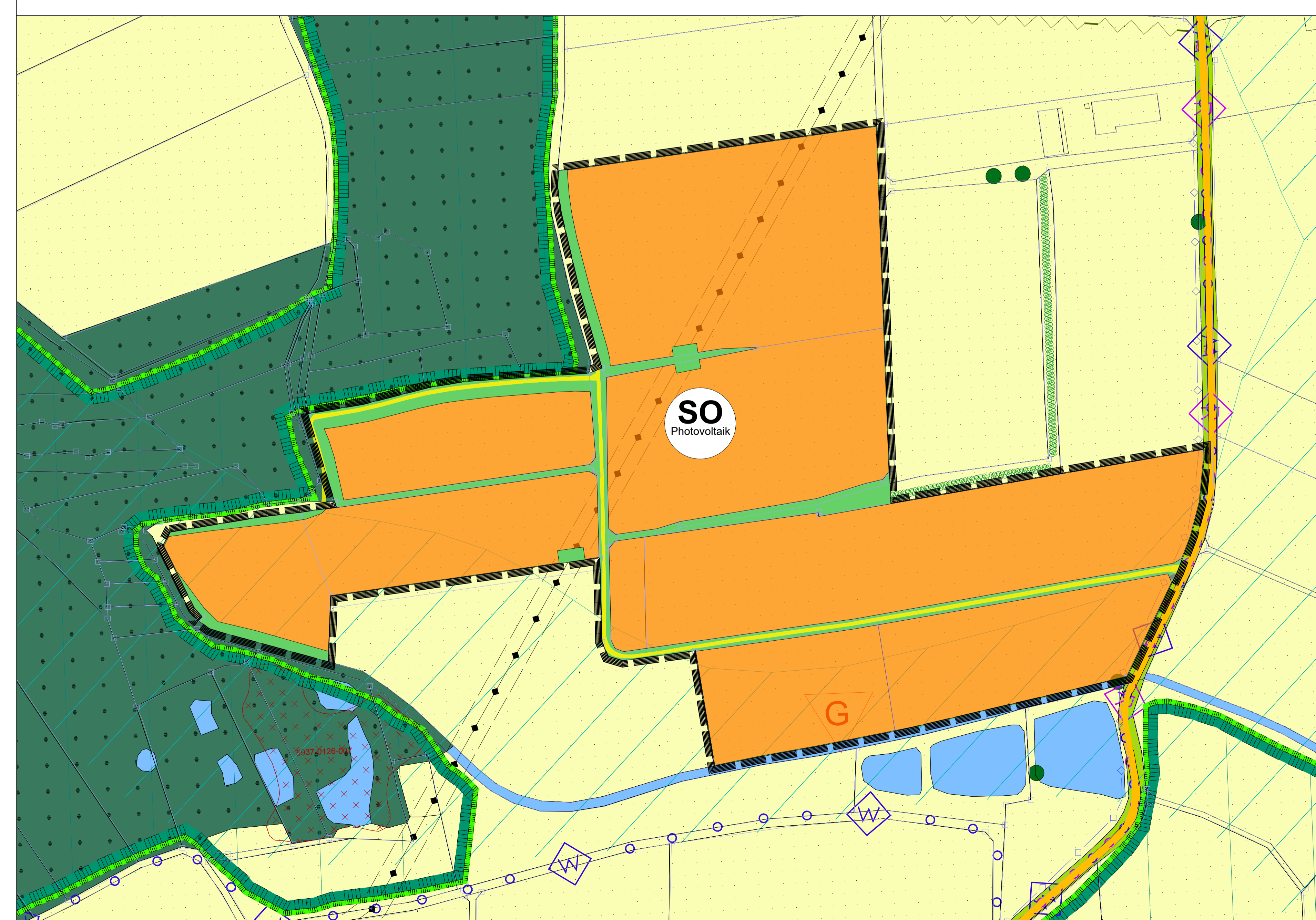
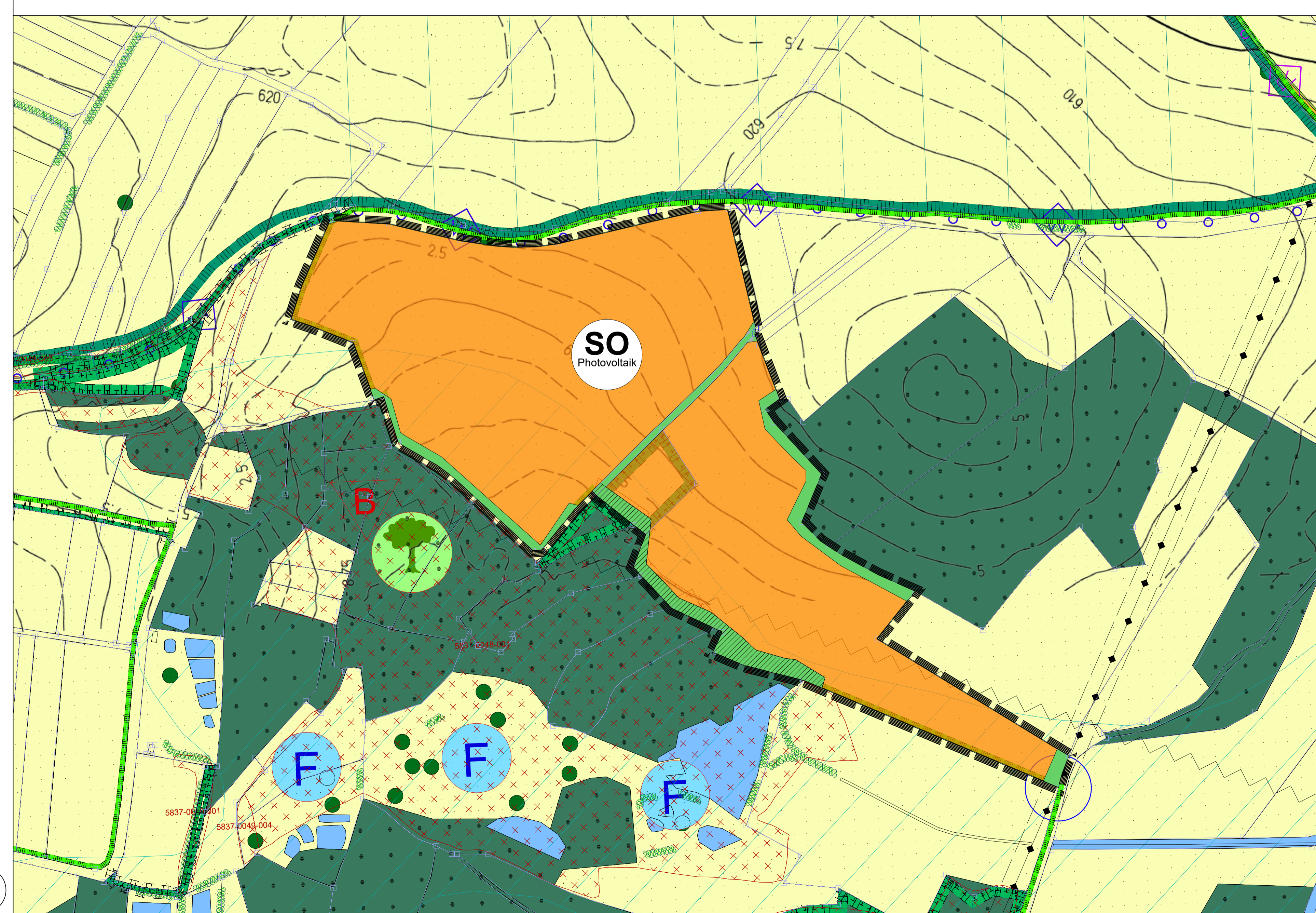


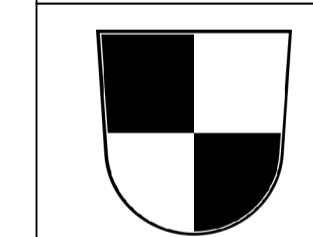
**PLANZEICHNERKLÄRUNG**

- 1. Art der baulichen Nutzung**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1-11 BauGB, § 16 BauAVO)  
○ Art der baulichen Nutzung
- 2. Verkehrsflächen**  
■ Straßenverkehrsflächen - öffentlich -  
■ Zufahrten, wassergebundene Decke  
■ Zufahrtbereiche
- 3. Flächen für die Landwirtschaft und Wald**  
(§ 5 Abs. 2 Nr. 6 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB)  
■ Flächen für die Landwirtschaft  
■ Wald
- 4. Grünflächen**  
■ private Grünflächen
- 5. sonstige Planzeichen**  
(§ 9 Abs. 7 BauGB)  
■ Grenze des städtischen Geltungsbereichs des Bebauungsplans  
■ Flurnummern und Kataster  
■ Hochspannungsleitung mit Schutzzone  
■ Teiche, Tümpel, Fließgewässer  
■ Flächen mit besonderer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild  
■ Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)  
■ Landschaftsschutzgebiet Bestand  
■ Landschaftsschutzgebiet Planung  
■ kartiertes Biotop  
■ Ortsrandbegrenzung  
■ Feuchtbiotop  
■ Gewässerbekleidung  
■ Wanderwege  
■ Radwege

**VERAHRENSVERMERKE**

- Die Stadt Bad Weißenstadt hat in ihrer Sitzung vom 12.09.2024, gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die 1. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen.  
Der Änderungsbeschluss wurde am ..... ortsüblich bekannt gemacht.
  - Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom ..... hat in der Zeit vom ..... bis einschließlich ..... stattgefunden.
  - Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom ..... hat in der Zeit vom ..... bis einschließlich ..... stattgefunden.
  - Der Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom ..... wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ..... bis einschließlich ..... öffentlich ausgestellt.
  - Zu dem Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom ..... wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ..... bis einschließlich ..... beteiligt.
  - Die Stadt Bad Weißenstadt hat mit Beschluss des Stadtrats vom ..... die 1. Änderung des Flächennutzungsplans gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom ..... festgestellt.  
Stadt Bad Weißenstadt, den .....
- Matthias Beck, 1. Bürgermeister (Siegel)
- Das Landratsamt hat die 1. Änderung des Flächennutzungsplans mit Bescheid vom ..... AZ ..... gemäß § 6 BauGB genehmigt.  
Landratsamt Wunsiedel, den .....
- ..... (Siegel - Genehmigungsbehörde)
- Unterschriften/in
8. Ausgefertigt  
Stadt Bad Weißenstadt, den .....
- Matthias Beck, 1. Bürgermeister (Siegel)
- Die Erteilung der Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplans wurde am ..... gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die 1. Änderung des Flächennutzungsplans mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Flächennutzungsplan ist damit rechtskräftig. Auf die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 BauGB sowie auf die Einseitigkeit des Flächennutzungsplans einschl. Begründung und Umweltbericht wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.  
Stadt Bad Weißenstadt, den .....
- Matthias Beck, 1. Bürgermeister (Siegel)



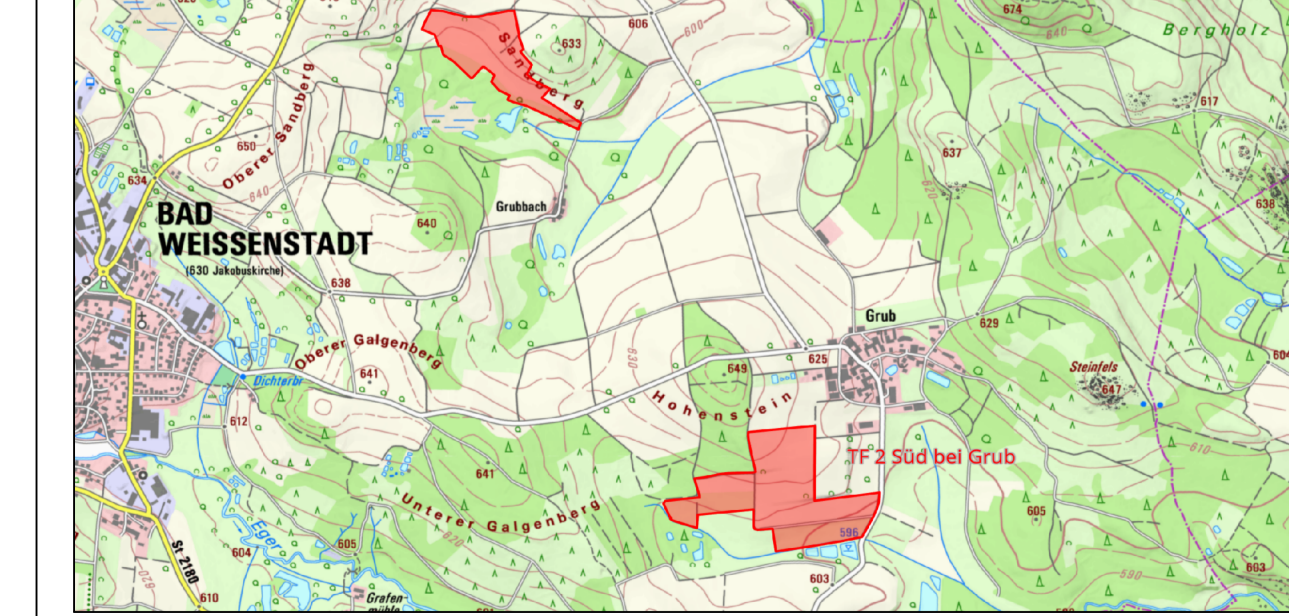
 **Stadt Bad Weißenstadt**  
**1. Änderung des Flächennutzungsplans**  
der Stadt Bad Weißenstadt im Parallelverfahren mit der  
Erstellung des Bebauungsplans "Sondergebiet Photovoltaik -  
Solarpark Leisten-Grub" mit Vorhaben- und  
Erschließungsplan und integriertem Grünordnungsplan

Vorhabenträger: **Trianel Energieprojekte GmbH & Co**  
Krefelder Straße 203  
52070 Aachen

Plan: **Vorentwurf**

Plan Nr.: V01      Projekt Nr.: KU023202      Maßstab: 1:2000

Lageplan - unmaßstäblich      1. Ausfertigung



GEFERTIGT:  
Stefan Schneider  
Markkredwitz, den 05.02.2026

GEPRÜFT:  
Landschaftsarchitektin  
Eike Schönhammer  
Markkredwitz, den 05.02.2026

SPCTRM®  
Engineering  
Lindnerstraße 3  
96116 Markkredwitz  
Phone: 09231-6473455

HB = 901 / 1289 (1.16m²)